

Satzung

Regionalbauernverband

Torgau e. V.

Mitglied im Sächsischen Landesbauernverband



§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

1. Der Verband führt den Namen Regionalbauernverband Torgau e.V. (*im folgenden Verband genannt*)
- 2.) Der Verband hat seinen Sitz in Delitzsch und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 4.) Der Verband ist Mitglied des Sächsischen Landesbauernverbandes.

§ 2 - Zweck

Der Verband ist die berufsständische Vertretung der in der Land- und Forstwirtschaft der Region tätigen und mit ihr verbundenen Menschen. Er ist von Parteien und vom Staat unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Aufgaben

- 1.) Die Aufgabe des Verbandes besteht darin, die agrarpolitischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder und der landwirtschaftlichen Unternehmen aller Rechts- und Organisationsformen der Region in der Gesellschaft, in den Volksvertretungen und gegenüber Behörden zu vertreten sowie die Tätigkeit seiner Mitglieder zu fördern und zu unterstützen.
- 2.) Der Verband pflegt eine enge Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinigungen.
- 3.) Im einzelnen sind dabei folgende Aufgaben zu lösen:
 - Konsequentes Eintreten für die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte landwirtschaftlicher Unternehmen und Kooperationspartner in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit;
 - Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und ökonomischen Effizienz der Mitgliedsbetriebe;
 - Beratung der Mitglieder in wirtschaftlichen, betrieblichen, rechtlichen und sozialen Fragen;
 - Mitwirkung bei der Anwendung finanzökonomischer Rahmenbedingungen, besonders in der Preis-, Subventions-, Einkommens- sowie Kredit- und Steuerpolitik;
 - Mitwirkung bei der Ausgestaltung staatlicher Rahmenbedingungen für die Agrarstruktur;
 - Mitwirkung bei der Schaffung wirksamer Organisationsformen für die landwirtschaftliche Beratung;
 - Unterstützung der Bildung von Erzeugerverbänden und -gemeinschaften;
 - Mitwirkung bei der Modernisierung von Verarbeitungsbetrieben sowie der Schaffung von Absatzorganisationen;
 - Sicherung einer wirksamen Information der Mitglieder durch eine gut organisierte Öffentlichkeitsarbeit;

- Mitwirkung an der Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere der technischen, sozialen und ökologischen Infrastruktur auf dem Lande;
- Förderung der landwirtschaftlichen Aus- und Fortbildung, besonders auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Unternehmensführung.

4.) Weitere Aufgaben des Verbandes sind:

- Mobilisierung der Mitglieder zur aktiven Teilnahme an demokratischen Entscheidungen in der Region und den Gemeinden;
- Unterstützung und Informationen bei der Vorbereitung und Durchführung von Agrarsozialreformen;
- Unterstützung der berufsständischen Landfrauen und Jugendarbeit sowie der Seniorenbetreuung ;
- Bewahrung bäuerlicher Traditionen, Sitten und Bräuche.

5.) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Sämtliche Einnahmen werden zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet.

§ 4 - Mitgliedschaft

1.) Mitglieder können landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen, Bäuerinnen und Bauern, Gärtnerinnen und Gärtner, sowie Mitglieder, Gesellschafter und Arbeitnehmer landwirtschaftlicher Unternehmen werden. Mitglied werden können auch interessierte Personen und Organisationen aus dem ländlichen Raum, aus der Forstwirtschaft, aus der Landschaftspflege, und solche, die sich den Aufgaben des Bauernverbandes verbunden fühlen. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die Anerkennung der Satzung und die Vollendung des 14. Lebensjahres.

2.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller darüber eine Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Die Bestätigung der Ablehnung bedarf dort einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.

3.) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand benannt.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Kündigung
- Ausschluss
- Auflösung des Verbandes

2.) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Für Ortsbauernverbände und landwirtschaftliche Unternehmen gilt eine halbjährliche Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres.

2.) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied

- das Ansehen des Berufstandes schädigt
- dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt oder die Belange seiner Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt
- in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet
- oder die fälligen Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb eines Monats bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der vor seiner Entscheidung dem Betroffenen Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Betroffene Einspruch erheben und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen, die mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden zu treffen ist. Die Entscheidung ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder des Verbandes haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen sowie das Recht auf Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen nach den gegebenen Möglichkeiten entsprechend der Satzung.
- 2.) Bei Inanspruchnahme von Leistungen des Verbandes, insbesondere auf rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet, die über die allgemeine Betreuung hinausgehen, haben die Mitglieder die Kosten zu tragen.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
 - Sie haben insbesondere an der Vorbereitung von Entscheidungen und Beschlüssen aktiv mitzuwirken, die gefassten Beschlüsse zu realisieren und in ihrer Tätigkeit durchzusetzen.
 - Sie haben die festgelegten Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung pünktlich zu leisten.
- 4.) Die Mitglieder haben das Recht, sich in Ortsbauernverbänden (OBV) zusammenzuschließen. Die OBV arbeiten auf der Grundlage dieser Satzung und nehmen die Interessen ihrer Mitglieder auf örtlicher Ebene wahr.

§ 7 - Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vorsitzende

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie tritt einmal jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es die Interessen des Verbandes erfordern oder es von der Hälfte der Mitglieder gefordert wird.
- 2.) Der Vorsitzende des Verbandes beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein und leitet sie. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anwesenheit eines bestimmten Teils der Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 3.) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:

- Die Maßnahmen des Verbandes zur Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder,
- Änderungen und Ergänzungen zur Satzung,
- die Wahl des Vorstandes
- die Beitragsordnung
- Wahl der Delegierten zur Landesmitgliederversammlung bzw. -bauerntag,
- die Auflösung des Verbandes und der OBV

4.) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden, das vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

5.) Die Frist für die Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

§ 9 - Wahlen und Abstimmungen

1.) Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden für den jeweiligen Beschluss stimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden geheim.

§ 10 - Der Vorstand und der Vorsitzende

1.) Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- mindestens ein Stellvertreter
- und mindestens 2 weitere Mitglieder

2.) Der Vorstand beschließt den Jahreshaushaltsplan des Verbandes und ist nach den für die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Verbandsvermögens sowie für finanzielle Einzelentscheidungen im Rahmen des Haushaltsplanes zuständig.

3.) Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Die Frist für die Einberufung beträgt 7 Tage. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

4.) Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und den/die Stellvertreter.

5.) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6.) Der Vorstand und der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verbandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie sind ihr rechenschaftspflichtig.

7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Verlauf jeder Vorstandssitzung muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden, das vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

8.) Der Vorstand beruft den Geschäftsführer des Verbandes. Er begründet und beendet die Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

9.) Der Geschäftsführer des Verbandes gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 11 - Vertretung

Der Vorsitzende und der/die Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Zur Vertretung des Verbandes ist jeder allein befugt.

§ 12 - Der Geschäftsführer

- 1.) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt.
- 2.) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Verbandes. Er ist Vorgesetzter der Angestellten der Geschäftsstelle.
- 3.) Der Geschäftsführer ist im Auftrag des Vorstandes verantwortlich für die Finanzwirtschaft und Vermögensverwaltung des Verbandes.

§ 13 - Finanzierung des Verbandes

- 1.) Finanzquellen des Verbandes sind:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen
 - Spenden, Schenkungen und sonstige Einnahmen.
- 2.) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnisse erhalten. Dies gilt auch für andere ehrenamtliche tätige Verbandsmitglieder. Näheres wird in einer Ordnung geregelt.

§ 14 - Auflösung

- 1.) Die Mitgliedsversammlung, welche über die Auflösung des Verbandes beschließt, soll auch darüber entscheiden, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines Beschlusses wird die Liquidation durch den Vorsitzenden und den/die Stellvertreter gemeinsam durchgeführt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung setzt den Antrag des Vorstandes zur Auflösung des Verbandes voraus, welcher mit der Tagesordnung den Teilnehmern der Mitgliederversammlung rechtzeitig zugestellt werden muss.
- 2.) Das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen des Verbandes ist im Falle seiner Auflösung zunächst für die soziale Hilfeleistung an die Arbeitnehmer des Verbandes, die durch die Auflösung besonders betroffen sind, zu verwenden.
- 3.) Über den möglicherweise verbleibenden Rest entscheidet die Mitgliederversammlung, er soll gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Landwirtschaft zugeführt werden.

§ 15 - Sonstiges

Die neue Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 03.12.2013.